



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 5

Wriezen, den 02. 05. 2020

20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 02.03.2020..... S. 1
- Bekanntmachungsanordnung Außenbereichssatzung nach § 35, Abs. 6 BauGB der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neuretz, Gemeindeteil Croustillier..... S. 1/2
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Oderaue zur Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 20.01.2020 S. 2/3

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Einladung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung S. 3

Informationen

- Informationen und Werbung..... S. 3/4



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

*Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:
öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 02.03.2020:*

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Die Integrationspauschale 2019 in Höhe von 18.650,00 € ist vom Landkreis MOL anzunehmen und auf dem Kostenträger 424007, Sachkonto 414250 zu verbuchen.
2. Mit den Mitteln sind zwei Beachvolleyballplätze an den Standorten Bliesdorf-Sportplatz und Kunersdorf-Bereich alter Trafoturm Richtung Neudorf herzustellen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Beschaffung der Bau- und Lieferleistungen beauftragt.
3. Mit danach noch freien Mitteln sind durch das Amt Barnim-Oderbruch Sitzbänke zu beschaffen und im öffentlichen Raum aufzustellen. Die Abstimmungen zu den Modellen und Aufstellorten sind mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern zu führen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den Bauantrag der juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt zur Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage in der Gemarkung Metzdorf, Flur 1, Flurstück 5. Dem Antrag auf Abweichung bzw. Ausnahme zur Errichtung einer separaten 2 Zufahrt, gegenüber den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Solarpark Metzdorf“, wird zugestimmt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Erteilung der Löschungsbe- willigung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Abschluss eines Nutzungs- vertrages.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200302/N19

Beschluss:

In Ergänzung zum Beschluss GV Blies/20191021/N23 vom 21.10.2019 beschließt die Gemeindevertretung Bliesdorf eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

**Außenbereichssatzung nach § 35,
Abs. 6 BauGB der Gemeinde Oderaue,
Ortsteil Neuretz,
Gemeindeteil Croustillier**

wird hiermit öffentlich bekannt ge-
macht. →



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, Gemeindeteil Croustillier, Stand: Januar 2020, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 30.03.2020

Karsten Birkholz
Amtsleiter

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

**Öffentliche Bekanntmachung der
Gemeinde Oderaue
zur
Außenbereichssatzung für den
Gemeindeteil Croustillier**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat mit Beschluss vom 10.02.2020 die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue für den Gemeindeteil Croustillier in der Fassung vom Januar 2020 als Satzung beschlossen.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier, der Gemeinde Oderaue, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Oderaue in Kraft.

Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
13.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier, der Gemeinde Oderaue, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: <http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127> und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs her-beigeführt wird.

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oderaue unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 30.03.2020

Karsten Birkholz
Amtsleiter



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 20.01.2020:

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö12.1
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beauftragt die Amtsverwaltung:

1. Zur Sanierung der Seen: Stanitzseen und Kirchsee im Ortsteil Prädikow sind soweit Nutzungsverträge mit den Eigentümern vorliegen gem. der RL GewEnt/LWH Fördermittel zu beantragen.

2. Es sind Planungsleistungen auszuschreiben und zu beauftragen, soweit sie zur Fördermittelbeantragung notwendig sind.

3. In den Haushalt 2020/2021 sind folgende Ansätze bei einem Fördersatz von 100 % zu planen:

- Planungsleistungen 2020: 40.000 €
- Planungsleistungen 2021: 40.000 €
- Bauleistungen 2021: 1.000.000 €

Die in 2021 geplanten Mittel sind nur zu beauftragen, wenn Fördermittel bewilligt werden.

4. Die Gemeinde Prötzel trägt die Folgekosten der Sanierung der Stanitzseen und des Kirchsees zur Aufrechterhaltung des Verwendungszweckes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö12.2
Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel bestellt Frau Julia Schiller, wohnhaft im Ortsteil Prädikow, und Herrn Frank Jänicke, wohnhaft im Ortsteil Prötzel, zu den Beauftragten für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 28.02.2018 Beschluss Nr. GVPrö/20180228/Ö11 zur Erstellung eines Doppelhaushaltsplanes 2020-2021.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Erstellung einer Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gemäß der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember

2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.38], die Haushalts-satzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Gemein-de-teil Stadtstelle, wird in der vorliegenden Fassung vom November 2019 beschlos-sen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Gemein-de-teil Stadtstelle, mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-legen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzu-weisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Außenbereichs-satzung der Gemeinde Prötzel, für den Gemein-de-teil Stadtstelle, unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwen-dungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stel-lungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Auf-gabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20200120/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über die Einlegung eines Rechtsmittels gegen Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) in den Stöbber-Erpe und GEDO betreffenden Umlageverfahren für das Jahr 2014 (VG 5 K 2772/16 u. a.)

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretene Amtsdirektorin, Frau Sylvia Borkert und die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Prötzel, Frau Simona Koß, haben folgende Eilent-scheidung getroffen:

Die Gemeinde Prötzel erhebt gegen die aktuellen Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) in den Stöbber-Erpe und GEDO betreffenden Umlageverfahren für das Jahr 2014 (darunter Urteil vom 20.11.2019, übersandt am 06.12.2019, Aktenzeichen: VG 5 K 2772/16 u. a.) Berufung zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Die hierdurch zunächst entstehenden Kosten werden von der Gemeinde Prötzel getragen.

Die Eilentscheidung wurde am 20.01.2020 durch die Gemeindevertretung der Ge-meinde Prötzel bestätigt.

**Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose
Der Vorstand**

E I N L A D U N G

**der Jagdgenossen zur außerordentli-
chen Jagdgenossenschaftsversammlung**

Termin: 18.5.2020

Ort: Gemeindehaus Zäckericker Loose
Beginn: 18.00 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung zur Einhaltung der Einladungsfrist, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossen-schaft über den Zeitraum seit der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung; Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Jagdgenossenschaftsver-sammlung
3. Beschlüsse zur Neuverpachtung
 - a) Über die Art der Jagdnutzung

b) Verfahren und Bedingung der Pacht-vergabe

c) Erteilung des Zuschlags

4. Beschluss zur Genehmigung der Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen durch den neuen Pächter

5. Diskussion – Verschiedenes

Der Entwurf des Pachtvertrages kann von den Jagdgenossen beim Jagdvorsteher ein-gesehen werden.

Die Durchführung der Versammlung ist abhängig davon, in welcher Form zum o.g. Termin die derzeit geltende Eindämmungsverordnung noch in Kraft sein wird.

Jagdvorsteher:

Tim Wolff,
Zäckericker Loose 29,
16259 Oderaue
(Terminvereinbarung
unter 0162 - 2376959)

Der Jagdgenossenschaftsvorstand

31. März 2020

Endes des amtlichen Teils

Öffentlichkeitsarbeit

Pressemitteilung

Der CVJM Oderbruch e.V. teilt Folgendes mit:

**DER CVJM ODERBRUCH E.V.
ARBEITET ONLINE MIT
KINDERN UND JUGENDLICHEN**

**Jugendlichen soll es möglich sein, in
Gemeinschaft zu sein und sich auszu-
tauschen** (von Marcel Schröder)

Die Räumlichkeiten des CVJM Oderbruch e. V. sind weiterhin für Kinder und Jugendliche geöffnet. Sie betreten die Häuser nicht mehr selbst, sondern in virtuellen Räumen. Die Mitarbeitenden organisieren regelmäßige Angebote, aber auch wöchentlich änderbare Aktionen. Der Verein gründete dazu ein eigenes Redakti-onsteam. Den Kindern und Jugendlichen soll es weiterhin möglich sein, in einer isolierenden und außergewöhnlichen Zeit miteinander in Gemeinschaft zu sein und sich wie in den Jugendhäusern austauschen zu können. Das zeigt bereits das Motto „Das Leben gemeinsam meistern.“

**CVJM unterstützt bei Hausaufgaben
und Einkäufen**

So finden die Gruppenangebote der →

Jungen Gemeinde freitags über eine Videokonferenz statt. Dort können sie sich mit einer Webcam sehen, einander begegnen und sich über ihren Glauben, ihre Themen austauschen. Zudem wird es einen täglichen 90-sekündigen Impuls von den Mitarbeitenden über die sozialen Kanäle geben, die als Projekt von dem 19-jährigen Freiwilligendienstleistenden Yannik März organisiert wird. Die Jugendlichen nehmen an Challenges teil, spielen Stadt, Land, Fluss und tauschen sich online wie im gewohnten Jugendhaus aus.

Auch eine online Hausaufgaben- und Lernhilfe für Schülerinnen und Schüler sollen trotz geschlossenen Schulen nicht zu kurz kommen. Die Prüfungen finden wahlweise später statt. An den Bedürfnissen der Jugendlichen orientiert, organisiert der Verein Gamingabende. Für Personen, denen es nicht mehr möglich ist, die Wohnung zu verlassen, bietet der CVJM eine Einkaufshilfe für den Ort Seelow (Laurina Affeld: 01516 5526723) an. Für Wriezen wird eine Einkaufshilfe organisiert.

Die Gesundheit unserer Mitmenschen liegt uns sehr am Herzen – Bleibt zu Hause.

„Die Gesundheit unserer Mitmenschen liegt uns sehr am Herzen!“, so der Gesamtleiter des Vereins, Ingo Schaper und führt fort: „Wir sind Vorbilder und daher liegt es auch in unserer Verantwortung unsere Mitmenschen zu schützen und das Infektionsrisiko mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu senken.“ Der Verein appelliert bereits öffentlich, dass alle zuhause bleiben sollen. Für die Mitarbeitenden sei es aber auch verständlich, dass es junge und ältere Menschen bei steigenden Temperaturen an die frische Luft zieht. „Für sie ist es schwierig, sich in den eigenen vier Wänden aufzuhalten“,

Bekanntmachung

Der Vorstand der **Jagdgenossenschaft Wustrow** hatte im Amtsblatt des Amtes Barnim-Oderbruch für den Monat April alle Jagdgenossen zur jährlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am Montag, den 11. Mai 2020, um 17.30 Uhr eingeladen.

Diese Versammlung fällt aus und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

**Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes (Juni 2020)
ist der 08. 05. 2020**

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreaskurth1976@t-online.de

so die Seelower Jugendreferentin Laurina Affeld. Daher ist es für den CVJM auch wichtig, für die jüngere Generation nicht nur im Jugendhaus vor Ort, sondern auch im digitalen Zeitalter online erreichbar zu sein.

Der CVJM Oderbruch e. V. schloss bereits am 14. März 2020 seine Türen in den Jugendhäusern in Seelow und Wriezen, mit dem mobilen Jugendzentrum „Blauer Bus“ sowie mit dem CVJM-Familienzentrum „Das Nest“ in Seelow. Das geschah unverzüglich nach der Pressekonferenz des Ministerpräsidenten Woidke. Die Vereinshäuser bleiben vorerst bis zum Ende der Osterferien zu. Vereinsveranstaltungen wie das Musical Nachtreffen sowie die dritte Aufführung des Kinder und Jugendmusicals „Josef“ sind bis auf Weiteres bis Anfang Mai abgesagt.

Zusatzinfos:

Weitere Informationen zu den Angeboten des CVJM Oderbruch e.V. erhalten Sie auf der Webseite unter www.cvjm-oderbruch.de sowie in den sozialen Netzwerken Facebook (CVJM Oderbruch e.V.) und instagram (cvjm.oderbruch). Für die Online Arbeit wurde auch eine eigene Rubrik „Online Angebote“ für Aktionen für Kinder, Jugendliche, Familien und für den eigenen Geist eingerichtet. Die Aktionen können in den eigenen vier Wänden durchgeführt werden.

IMPRESSUM

| | |
|---|---|
| Herausgeber | Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de |
| Verantwortlich und Redaktion | Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin |
| Layout, Satz Anzeigen | Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow Tel 03346/327, Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de |
| Druck | Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin |
| Auflage | 3.200 Stück |
| Erscheinungsweise | monatlich |
| Vertrieb | kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch |
| Bezugsmöglichkeit | Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen |
| Bezugsbedingungen | Einzelpreis 0,30 Euro |

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.